

---

## Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

---

Im Februar 2019

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

zur grenzüberschreitenden Warenlieferung in ein inländisches **Konsignationslager** gibt es eine neue Übergangsfrist. Wir erläutern, was es damit auf sich hat. Zudem fassen wir die wichtigsten **steuerlichen Änderungen** zusammen, die der Gesetzgeber im letzten Quartal 2018 verabschiedet hat. Im **Steuertipp** beleuchten wir, ob Absagen zu einer **Betriebsveranstaltung** steuerlich zu Lasten der feiernden Kollegen gehen dürfen.

#### Konsignationslager

### Übergangsfrist für grenzüberschreitende Warenlieferungen erneut verlängert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Übergangsfrist zur grenzüberschreitenden Warenlieferung in ein inländisches Konsignationslager kürzlich um ein weiteres Jahr, nämlich **bis zum 01.01.2020**, verlängert.

Ein Konsignationslager ist ein Warenlager eines Lieferanten, das sich in der Nähe des Abnehmers befindet. Die Ware verbleibt so lange im Eigentum des Lieferanten, bis der Abnehmer sie aus diesem Lager entnimmt. Erst zum Zeitpunkt der Entnahme findet eine Lieferung als Grundlage für die Rechnungsstellung statt, die **im Inland umsatzsteuerpflichtig** ist.

Vorteilhaft für den Abnehmer ist hierbei, dass die Ware jederzeit in der vereinbarten Menge verfügbar ist und sich die Kapitalbindung verringert, da die Ware erst nach Entnahme aus dem Lager

berechnet wird. Sofern sich der Lieferant und das Konsignationslager nicht in demselben EU-Land befinden, sind die umsatzsteuerlichen Regelungen zum **innereuropäischen Verbringen** zu beachten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bereits 2016 entschieden, dass Lieferungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet an einen inländischen Abnehmer auch dann als **Versendungslieferungen** gelten, wenn der Liefergegenstand nach dem Beginn der Versendung für kurze Zeit in einem Konsignationslager zwischengelagert wird. Der Abnehmer muss dafür bereits bei Beginn der Versendung feststehen. Danach gilt die Lieferung bereits bei Beginn der Versendung im übrigen Gemeinschaftsgebiet als ausgeführt.

In einem zweiten Urteil hat der BFH diese Rechtsprechung bestätigt. In diesem Fall befand sich jedoch der Ort der Lieferungen am Ort des Konsignationslagers im Inland, da bei Versendung der Ware aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet

#### In dieser Ausgabe

- Konsignationslager:** Übergangsfrist für grenzüberschreitende Warenlieferungen erneut verlängert..... 1
- Kindergeld und Freibeträge:** Bundesrat stimmt steuerlichen Entlastungen ab 2019 zu ..... 2
- Gesellschafterdarlehen:** Abzug von Refinanzierungszinsen im Fokus ..... 2
- Gesetzgebung:** Bundesrat gibt grünes Licht für „Jahressteuergesetz 2018“ ..... 2
- Überentnahmen:** Neues zum beschränkten Abzug betrieblicher Schuldzinsen ..... 3
- Gutscheine:** Wann fließt Arbeitnehmern bei der Überlassung von Tankkarten Lohn zu? ..... 4
- Steuertipp:** Auf wen sind die Kosten einer Betriebsveranstaltung aufzuteilen? ..... 4

der inländische **Abnehmer noch nicht feststand**. Die Einlagerung der Ware in das Lager stellte in diesem Fall ein innergemeinschaftliches Verbringen durch den Lieferanten dar.

Der Lieferant bewirkte somit im Inland einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Ferner erbrachte der Lieferant eine im Inland steuerbare und steuerpflichtige Lieferung an den Abnehmer, sobald dieser die Ware aus dem Lager entnahm. Der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Lieferant musste sich **in Deutschland** umsatzsteuerlich registrieren lassen.

**Hinweis:** Das BMF hatte sich dieser Rechtsprechung bereits 2017 angeschlossen und für die Anwendung der Grundsätze bereits zweimal Übergangsfristen festgelegt.

Die Finanzämter beanstanden es nicht, wenn der leistende Unternehmer weiterhin nach alter Rechtsauffassung verfährt.

#### Kindergeld und Freibeträge

### **Bundesrat stimmt steuerlichen Entlastungen ab 2019 zu**

Der Bundesrat hat dem **Familienentlastungsgesetz** zugestimmt. Das Gesetz beinhaltet sowohl eine Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrags als auch Erleichterungen für alle anderen Steuerzahler.

Das **Kindergeld** wird ab dem 01.07.2019 um 10 € monatlich angehoben. Damit erhalten Eltern ab diesem Zeitpunkt monatlich:

Kindergeld	ab 01.07.2019
für das erste und zweite Kind je	204 €
für das dritte Kind	210 €
für das vierte und jedes weitere Kind je	235 €

Mit dieser Anhebung geht auch eine Erhöhung des **Kinderfreibetrags** einher. Im ersten Schritt erfolgt eine Erhöhung ab 2019 auf 4.980 € und in einem zweiten Schritt ab 2020 auf 5.172 €. Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch, ob der Abzug des Kinderfreibetrags oder das Kindergeld für Sie als Steuerzahler günstiger ist.

Neben Entlastungen für Familien enthält das Gesetz auch Erleichterungen für alle anderen Steuerzahler. So steigt der **Grundfreibetrag** ab 2019 auf 9.168 € und ab 2020 auf 9.408 € an. Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit **Unterhaltszahlungen** unterstützen, ab 2019 auch größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen.

Schließlich wird mit dem Gesetz die sogenannte **kalte Progression** ein wenig abgemildert. Darunter versteht man die Steuer Mehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden.

#### Gesellschafterdarlehen

### **Abzug von Refinanzierungszinsen im Fokus**

Was geschieht, wenn der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, der zu mindestens 10 % an deren Stammkapital beteiligt ist, ein Darlehen bei einer Bank aufnimmt, um ein verzinsliches Gesellschafterdarlehen an die Kapitalgesellschaft auszureichen? Die Schuldzinsen für das Refinanzierungsdarlehen sind grundsätzlich durch die Erträge aus dem Gesellschafterdarlehen veranlasst und können daher als **Werbungskosten** bei den (tariflich besteuerten) Kapitaleinkünften des Gesellschafters abgezogen werden. Das im Bereich der Kapitaleinkünfte geltende Werbungskostenabzugsverbot greift in diesem Fall nicht.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diese Grundsätze auch gelten, wenn die Kapitalgesellschaft die geschuldeten Zins- und Tilgungsleistungen aus dem Gesellschafterdarlehen nicht erbringt. Die Schuldzinsen aus dem Refinanzierungsdarlehen können allerdings später unter das Werbungskostenabzugsverbot für Kapitaleinkünfte fallen, wenn ein **Wechsel des Veranlassungszusammenhangs** eintritt.

**Hinweis:** Wir beraten Sie gerne ausführlich zu etwaigen durch Beteiligungserträge verursachten Refinanzierungszinsen.

#### Gesetzgebung

### **Bundesrat gibt grünes Licht für „Jahressteuergesetz 2018“**

Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften zugestimmt. Obwohl es der Name des Gesetzes nicht vermuten lässt, handelt es sich um ein „Jahressteuergesetz“. Die wichtigsten steuerlichen Änderungen haben wir für Sie zusammengefasst:

- Der **Übungsleiter-Freibetrag** wird nun auch gewährt, wenn die nebenberufliche oder ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit für Auftraggeber in der Schweiz ausgeübt wird.
- Die **Steuerbefreiung für Pflegegelder** wurde an die seit 2018 geltenden Regelungen des

Sozialgesetzbuchs angepasst, und der Entlastungsbetrag, auf den Pflegebedürftige in häuslicher Pflege Anspruch haben, wurde steuerlich freigestellt.

- Die Zuordnungsregelung zur **Kinderzulage bei der Riester-Rente** wurde auf gleichgeschlechtliche Ehepaare ausgeweitet. Zudem muss ab dem 01.01.2020 die Identifikationsnummer des Kindes beim Antrag auf Kinderzulage angegeben werden.
- Betreiber von **elektronischen Marktplätzen** müssen ab März 2019 Angaben von Nutzern vorhalten, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt.
- Seit dem 01.01.2019 wird nur noch zwischen **Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen** unterschieden und nicht mehr zwischen Wert- und Warengutscheinen.
- Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung zum **Wegfall des Verlustabzugs bei Körperschaften** bei einem Anteilswechsel von mehr als 25 % bis zu 50 % für verfassungswidrig erklärt. Die Regelung wurde rückwirkend ab 2008 gestrichen. Zu einem Wegfall des Verlustabzugs bei Körperschaften kommt es nur noch bei einem Anteilswechsel von mehr als 50 %.
- Zur Erleichterung von **Reinvestitionen in der EU und im EWR** kann die auf den begünstigten Veräußerungsgewinn entfallende festgesetzte Steuer zinslos in fünf identischen Jahresraten gezahlt werden. In Fällen, in denen die Reinvestition im Nachhinein betrachtet ganz oder teilweise ausgeblieben ist, gilt nun eine Verzinsungsregelung.
- Betriebsvermögensmehrungen oder -einnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zweck einer unternehmensbezogenen Sanierung bleiben steuerfrei. Der Gesetzgeber konnte die Regelung rückwirkend zum 05.07.2017 in Kraft setzen, da die EU-Kommission die Steuerfreiheit von **Sanierungserträgen** nicht als rechtswidrige Beihilfe eingestuft hat.
- **Jobtickets** für Pendler sind ab 2019 steuerfrei. Die Steuerbegünstigung gilt auch für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Die steuerfreien Leistungen werden auf die Entfernungspauschale angerechnet.
- Der Arbeitgeber hat ab 2019 die Möglichkeit, seinen Arbeitnehmern **betriebliche Fahrräder** für die private Nutzung steuerfrei zu überlassen. Das gilt auch für Elektrofahrräder, allerdings nur, wenn diese nicht als Kfz gelten. Die steuerfreie Überlassung wird nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet.

- Für **(Hybrid-)Elektrofahrzeuge**, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, wird bei der Dienstwagenbesteuerung die Bemessungsgrundlage halbiert (1 % des halben Listenpreises, und zwar für Arbeitnehmer und für Selbständige). Die Neuregelung gilt auch für E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind.
- Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Arbeitgeberleistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der **betrieblichen Gesundheitsförderung** sind bis zu 500 € im Jahr steuerfrei. Künftig setzt die Steuerbefreiung bei individuellen Maßnahmen eine Zertifizierung voraus. Das Gesetz enthält eine Übergangsregelung bis 2020.
- Wer als Arbeitnehmer in Deutschland wohnt und **in einem anderen Staat arbeitet**, dessen Arbeitslohn wird oft durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei gestellt. In diesen Fällen können Vorsorgeaufwendungen (z.B. Krankenversicherungsbeiträge) als Sonderausgaben geltend gemacht werden, was jetzt auch gesetzlich abgesichert wurde.

**Hinweis:** Wir informieren Sie gerne ausführlicher über die Einzelheiten und erörtern etwaigen Handlungsbedarf mit Ihnen.

#### Überentnahmen

#### **Neues zum beschränkten Abzug betrieblicher Schuldzinsen**

Wenn ein Unternehmer seinem Betrieb mehr Mittel entnimmt, als er einlegt und als Gewinn erwirtschaftet, kann er seine betrieblichen Schuldzinsen nur **beschränkt abziehen**. In diesem Fall liegen **Überentnahmen** vor, die in der Regel pauschal mit 6 % dem steuerpflichtigen Gewinn hinzugerechnet werden. Durch diesen Rechen-schritt wird die steuermindernde Wirkung der zuvor in voller Höhe als Betriebsausgaben gebuchten Zinsaufwendungen teilweise wieder aufgehoben. Das Bundesfinanzministerium hat seine Aussagen zum betrieblichen Schuldzinsenabzug überarbeitet - hier ein Kurzüberblick:

- Fallen die Entnahmen höher aus als die Summe aus Gewinn und Einlagen des Wirtschaftsjahres, liegen grundsätzlich Überentnahmen vor, so dass der Abzug betrieblich veranlasster Schuldzinsen eingeschränkt ist. Auch ein Verlust fällt unter den Begriff „Gewinn“.
- Ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten liegt vor, wenn ein Unternehmer

kurzfristig Geldmittel in seinen Betrieb einlegt, nur um den beschränkten Abzug von Schuldzinsen zu umgehen.

- Betrieblich veranlasste Schuldzinsen sind pauschal in Höhe von 6 % der Überentnahme des Wirtschaftsjahres zuzüglich der verbliebenen Überentnahme oder abzüglich der verbliebenen Unterentnahme des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (kumulierte Überentnahme) zu nichtabziehbaren Betriebsausgaben umzuqualifizieren. Die kumulierte Überentnahme ist auf den kumulierten Entnahmenüberschuss zu begrenzen. Der kumulierte Entnahmenüberschuss errechnet sich aus den Entnahmen der Totalperiode abzüglich der Einlagen der Totalperiode; auszugehen ist dabei von einem Zeitraum ab Betriebseröffnung - frühestens aber ab dem 01.01.1999.
- Zinsen und Zinseszinsen, die für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Anlagevermögen verwendet werden (Investitionsdarlehen), werden nicht von der Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen erfasst. Dagegen sind Schuldzinsen, die auf die Finanzierung von Umlaufvermögen entfallen, nicht ungekürzt abziehbar.

**Hinweis:** Diese Grundsätze gelten für bilanzierende Unternehmer und für Unternehmer, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln.

#### Gutscheine

#### **Wann fließt Arbeitnehmern bei der Überlassung von Tankkarten Lohn zu?**

Laut Finanzverwaltung fließt bei einem Gutschein, der **bei einem Dritten einzulösen** ist, bereits mit Hingabe des Gutscheins Arbeitslohn zu. Der Grund: Bereits zu diesem Zeitpunkt erhält der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten. Ist der Gutschein dagegen beim eigenen Arbeitgeber einzulösen, fließt Arbeitslohn erst bei Einlösung des Gutscheins zu.

Diese Abgrenzung trägt das Finanzgericht Sachsen mit. Darüber hinaus hat es klargestellt: Die **Erlangung der Verfügungsmacht** bei Hingabe der Gutscheine wird nicht durch Hinweise in Frage gestellt, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zur Einlösung der Gutscheine gegeben hat. Im Urteilsfall lautete der Hinweis: „... Sie dürfen pro Monat immer nur einen Gutschein im Gesamtwert von maximal 44 € einlösen.“

**Hinweis:** Die Entscheidung ist bereits rechtskräftig.

#### Steuertipp

#### **Auf wen sind die Kosten einer Betriebsveranstaltung aufzuteilen?**

Zuwendungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen sind kein Arbeitslohn, soweit 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht überschritten werden. Dies gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Der den Freibetrag übersteigende Betrag kann mit 25 % pauschal besteuert werden. Die Pauschalierung führt zur Sozialversicherungsfreiheit. Wenn der Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teilnimmt, können die beiden Veranstaltungen, für die der Freibetrag gelten soll, ausgewählt werden. Der auf eine Begleitperson entfallende Anteil ist dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen. Für die Begleitperson ist kein zusätzlicher Freibetrag anzusetzen; die 44-€-Freigrenze ist nicht anwendbar. Für die Berechnung des 110-€-Freibetrags sind laut Finanzverwaltung alle Aufwendungen (auch Kosten für den äußeren Rahmen) des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer zu addieren und auf die bei der Veranstaltung **anwesenden Teilnehmer** aufzuteilen.

Das Finanzgericht Köln (FG) hat sich mit der Frage befasst, wie der Umfang der lohnsteuerpflichtigen Zuwendungen, die Arbeitnehmern im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gewährt werden, zu ermitteln ist. Im Streitfall hatte die Arbeitgeberin eine Weihnachtsfeier in Form eines Kochkurses veranstaltet. Nach ihrer ursprünglichen Anmeldung zur Betriebsveranstaltung hatten mehrere Arbeitnehmer **kurzfristig** wieder **abgesagt** („No-Shows“).

Abweichend von der Verwaltungsauffassung geht das FG davon aus, dass auf die Anzahl der angemeldeten und nicht der tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer abzustellen ist. Die von der Arbeitgeberin aufgewendeten Kosten für die „No-Shows“ wirken sich nach Ansicht des FG nicht auf die Höhe des Arbeitslohns der **teilnehmenden Arbeitnehmer** aus. Insoweit liegen laut FG fehlgeschlagene Aufwendungen des Arbeitgebers vor, nicht aber Zuwendungen an die Arbeitnehmer, die tatsächlich an der Betriebsveranstaltung teilgenommen haben.

**Hinweis:** Das sieht die Finanzverwaltung anders. Deshalb muss der Bundesfinanzhof als letzte Instanz entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen